

Aus schweizerischen Verbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Nach langen Unterhandlungen sind in Basel auf das Diktat der Unternehmer die Maler auf der ganzen Linie ausgesperrt worden. Den Malerhilfen wurde ein Ultimatum gestellt: Entweder sollten sie den Vertrag annehmen, den die Meisterorganisation mit einer Anzahl «Gelber» abgeschlossen hatte, der eine durchschnittliche Lohnreduktion von 15 Cts. pro Stunde und erhebliche andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen aufweist, oder aber sie hatten die Arbeitsstellen zu verlassen. Die Arbeiter traten darauf nicht ein, so dass auf der ganzen Linie die Aussperrung erfolgte.

Nach 14tägigem Kampf konnte eine Einigung erzielt werden.

Buchbinder. Der «Buchbinder» veröffentlicht das Ergebnis der Urabstimmung über die Vereinbarung mit dem Hilfsarbeiterverband. Bei schwacher Beteiligung (es bemühten sich kaum 50 Prozent der Mitglieder zur Urne) wurde die Vereinbarung mit den Hilfsarbeitern im graphischen Gewerbe mit 659 gegen 97 Stimmen gutgeheissen. 17 Sektionen weisen eine annehmende Mehrheit auf; Bellinzona registriert 11 Ja und 11 Nein, und eine Sektion hat das Abkommen verworfen (Winterthur: 12 Ja, 15 Nein).

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Die «Solidarität» veröffentlicht eine vergleichende Darstellung der Löhne in den schweizerischen Brauereien von 1914 bis 1921, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Erhebung umfasst 44 Betriebe mit 1172 Beschäftigten. Davon gehören 442 der Kategorie A (gelernte Arbeiter), 460 der Kategorie B (Hilfsarbeiter) und 270 der Kategorie C (Bierführer, Automobil- und Schiffsführer, die beständig fahren) an. An der Erhebung beteiligt sind von Kategorie A 241; Kategorie B 182 und Kategorie C 98, also durchschnittlich 44.45 Prozent.

In Kategorie A betrug der Minimalstundenlohn 1914 in Klasse I 72 Cts.; in Klasse III 73 Cts.; in Klasse V 65 Cts. 1921 in Klasse I 183 Cts.; in Klasse III 160 Cts.; in Klasse V 145 Cts.

In Kategorie B betrug der Minimalstundenlohn 1914 in Klasse I 61 Cts.; in Klasse III 61 Cts.; in Klasse V 55 Cts. 1921 in Klasse I 168 Cts.; in Klasse III 140 Cts.; in Klasse V 131 Cts.

In Kategorie C betrug der Minimalstundenlohn 1914 in Klasse I 76 Cts.; in Klasse III 68 Cts.; in Klasse V 72 Cts. 1921 in Klasse I 178 Cts.; in Klasse III 147 Cts.; in Klasse V 139 Cts.

Die prozentuale Steigerung der Durchschnittsstundenlöhne beträgt für Kategorie A 120 Prozent, Kategorie B 134 Prozent, Kategorie C 136 Prozent.

Die prozentuale Steigerung der Jahreseinnahmen beträgt für Kategorie A 86 Prozent, Kategorie B 94 Prozent, Kategorie C 96 Prozent.

Stickerei-Personal. Vom 9. bis 12. April 1921 fand die Urabstimmung über die revidierten Verbandsstatuten und den Anschluss an den Schweiz. Gewerkschaftsbund statt. Der Aufruf, der die Mitglieder zur Teilnahme an der Urabstimmung auffordert, weist darauf hin, von welcher grossen Bedeutung die beiden Fragen für die Weiterentwicklung und Kräftigung des Verbandes sind. Die Urabstimmung soll ein deutliches Bild über den gewerkschaftlichen Reifegrad der Mitglieder geben. Inzwischen ist auch das Ergebnis bekanntgeworden: Mit 757 gegen 601 Stimmen hat das Stickereipersonal den Anschluss an den Gewerkschaftsbund beschlossen. Die Anmeldung des Verbandes auf den 1. Juli 1921 ist bereits erfolgt.

Textilarbeiter. Am 10. April trat der Erweiterte Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes zu seiner ersten diesjährigen Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung standen einige äusserst wichtige Traktanden. Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Frage der Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung für teilweise Arbeitslose. Infolge der ungeheuren Ausdehnung der Arbeitslosenkrise, die der Finanzkraft des Verbandes in erschreckendem Masse zusetzte, sah man sich gezwungen, diese ausserordentliche Massnahme aufzuheben. Der Verband hat riesige Opfer gebracht; vom August 1920 bis Februar 1921 wurden gegen 400,000 Fr. für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben. Angesichts der Finanzlage wurde beschlossen, die ausserordentlichen Bestimmungen vom 1. April an ausser Betracht fallen zu lassen und von diesem Datum an die Arbeitslosenunterstützung nur noch nach Art. 26—35 der Verbandsstatuten auszubehalten.

Zu einer lebhaften Debatte gab Traktandum «Lohnabbau» Anlass. Es wurde beschlossen, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die zu dieser Frage Stellung nehmen soll. Der Zentralvorstand ist dann von dieser Massnahme allerdings wieder abgekommen.



Sozialpolitik.

Aus der eidg. Fabrikkommission. Am 16. März hat sich in Zürich die eidg. Fabrikkommission versammelt.

Als erstes Traktandum stand die «Kleine Anfrage von Nationalrat Abt» auf der Tagesordnung.

Sie hatte folgenden Wortlaut: «Ist der Bundesrat angesichts der heutigen wirtschaftlichen Lage gewillt, zum Zwecke der Verbilligung der Produktion und der Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie den Art. 41 a des Fabrikgesetzes so zu interpretieren, dass er bis auf weiteres allen Betrieben eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden gestattet? Für den Fall, dass der Bundesrat daran festhält, dass jede Industrie noch eine spezielle Erlaubnis für die Verlängerung der Arbeitszeit einholen muss, wird er angefragt, ob er bereit ist, die Erledigungen dieser Gesuche so zu beschleunigen, dass diese nicht mehr wochenlang auf die Vorbehandlung durch die eidg. Fabrikkommission warten müssen.»

Die bürgerliche Presse, die seit Monaten dieselbe Tonart anschlägt, liess keine Illusionen über das Ziel dieses Vorgehens zu.

Die Kommission war einstimmig damit einverstanden, die Begehren der Unternehmer mit grösserer Schnelligkeit zu erledigen, nicht aber ohne Begutachtung durch die Fabrikkommission.

Die Kommission beschloss zu gestatten, dass die Ausrüstereien der Stickereiindustrie provisorisch nicht mehr dem Fabrikgesetz unterstellt sein sollen, sondern nur mehr den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Der Grossteil dieser Betriebe war dem Fabrikgesetz nicht unterstellt. Daraus ergab sich eine Benachteiligung der dem Gesetz unterstellten Minderheit. Die von den beteiligten Arbeiterorganisationen gewünschte ideale Lösung wäre die Vereinheitlichung auf Grundlage des eidg. Gesetzes gewesen. Da dies aber eine Revision des Gesetzes voraussetzte, war es vorzuziehen, den Vorschlag der Fabrikinspektoren anzunehmen. Die Massnahme ist eine provisorische.

Die Kommission beschloss auch die Annahme eines Vorschlages des Fabrikinspektorates, der die Verschiebung der auf den 6. Juni 1921 vorgesehenen Betriebszählung verlangt.